Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001102-M0-216

Anlage-Nr. : 12 Seite : 1 / 17

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: B41-8520

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	B41-8520
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Brock Alloy Wheels
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	BA1
Radausführungskennz.:	BA1; Lk112
Radgröße:	8½Jx20H2
Rad-Einpresstiefe:	28 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast: *)	1060 kg
Reifenabrollumfang:	2420 mm

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefes	tigung			
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,		140 Nm
		Schaftlänge 28 mm		
BF2	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich,		140 Nm
		Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28,5 mm		
BF3	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich,		140 Nm
		Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm		
BF4	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,		140 Nm
		Schaftlänge 27 mm		
BF5	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25,		140 Nm
		Schaftlänge 27,5 mm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr.: 12 Seite: 2 / 17

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G2C	e1*2018/858*00123*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise	
115 bis 180	BMW 2er Coupe	225/35R20 A94)		A02) bis A10) BF1)	
		255/30R20 A01) K01) K04)			
		zulässige Reifengr	ößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		225/35R20	255/30R20 K04)	A01) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G3K	e1*2007/46*2017*					
G3L	e1*2007	/46*1947*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise		
85 bis 210	BMW 3er (Heckantrieb)	225/35R20 N235) T90) 245/30R20 A01) K01) K04) N255) T90) 255/30R20		A02) bis A10) A11) BF1)		
		A01) K01) K04) zulässige Reifen vorne	rgrößen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise		
		225/35R20	255/30R20 K04) T92)	A01) bis A10) A11) BF1)		

Typ(en):	ABE / EC	E / EG-Genehmigung(en):			
G3K	e1*2007/46*2017*				
G3L	e1*2007/	46*1947*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengr vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise	
120 bis 210	BMW 3er (Allradantrieb)	225/35R20		A02) bis A10) A11) BF1)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten		Auflagen und Hinweise	
		225/35R20	255/30R20 K04) T92)	A01) bis A10) A11) BF1)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr.: 12 Seite: 3 / 17

Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G3K	e1*2007/46*2017*			
G3L	e1*2007/46*1947*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Auflagen und Hinweise		
250 bis 275	BMW M340i, M340d (Allradantrieb)	255/30R20		A01) bis A10) BF1) K01) K04) T92)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/35R20	255/30R20 K04) T92)	A01) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G3C	e1*2007/4	*2007/46*2126*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, go		Auflagen und Hinweise	
120 bis 210	BMW 4er Coupe, Cabrio	225/35R20 T90) 235/35R20 G01) T92) 245/30R20 T90)		A01) bis A10) BF1) K04)	
		zulässige Reifengröß		Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		225/35R20	255/30R20 K04) T92)	A01) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G3C	e1*2007/46*2126*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen Auflagen und Hinweise			
(kW)		vorne	hinten		
250 bis 275	BMW M440i, M440d	225/35R20	255/30R20	A01) bis A10)	
			K04) T92)	BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G4C	e1*2018/	e1*2018/858*00122*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng vorne und hinter		Auflagen und Hinweise		
120 bis 210	BMW 4er Gran Coupe	245/35R20 K04) 255/35R20 K02)		A01) bis A10) BF1) K01)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten		Auflagen und Hinweise		
		245/35R20 K01)	255/35R20 K02)	A01) bis A10) BF1)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr.: 12 Seite: 4 / 17

Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G4C	e1*2018/858*00122*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, go		Auflagen und Hinweise
80 bis 105	BMW i4	HL 255/35R20		A01) bis A10) BF1) K03) K04)
		zulässige Reifengröß	en, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		245/35R20	HL 255/35R20 K04)	A01) bis A10) BF1) V00)
		HL 245/35R20	HL 255/35R20 K04)	A01) bis A10) BF1) V00)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G4C	e1*2018/	e1*2018/858*00122*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengr vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise	
125	BMW i4 M50	HL 255/35R20		A01) bis A10) BF1) K03) K04)	
		zulässige Reifengr	ößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		245/35R20	HL 255/35R20 K04)	A01) bis A10) BF1) V00)	
		HL 245/35R20	HL 255/35R20 K04)	A01) bis A10) BF1) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G5L	e1*2007/	46*1688*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 265	BMW 5er, BMW 5er xDrive, BMW 5er Hybrid (Limousine, außer M550i xDrive und M550d xDrive)	235/35R20 N245) T92) 245/35R20 T95) 255/30R20 T92)	A02) bis A10) A11) BF1) E21)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G5L	e1*2007/46*1688*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
294 bis 390	BMW 5er (Limousine, nur M550i xDrive und M550d xDrive)	245/35R20 M+S	A02) bis A10) BF1) E21) EF0)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO

Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr. : 12 Seite : 5 / 17

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G6E	e1*2018/858*00317*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
105	BMW i5 (Limousine)	255/40R20 HL 255/40R20	A02) bis A10) B84) BF1) EF0)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
G6L	e1*2018/	858*00316*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 230	BMW 5er (Limousine)	225/40R20 N235) T94) 235/40R20 N245) T96) 245/35R20 T95) 245/40R20 255/35R20 T97) 255/40R20 HL 245/35R20 T98) HL 255/35R20	A02) bis A10) A11) B84) BF1) EF0)
		HL 255/40R20	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr.: 12 Seite: 6 / 17

Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
G6K	e1*2018/858*00360*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
120 bis 230	BMW 5er	245/40R20	A02) bis A10)	
	(Touring)	N255) T99)	A11) B84) BF1) EF0)	
		255/35R20 N265) T97)		
		255/40R20 N265)		
		HL 245/35R20 N255) T98)		
		HL 255/35R20 N265) T100)		
		HL 255/40R20 N265)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G6GT	e1*2007/46*1791*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
120 bis 265	BMW 6er GT	245/40R20	A02) bis A10) A11) BF1)	
		255/35R20 T97)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
7L	e1*2007/46*0276*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
155 bis 390	BMW 7er (Baureihe G11)	245/40R20	A02) bis A10) A11) BF1)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
G7L	e1*2018/858*00154*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
125 bis 280	BMW 7er, i7	255/40R20 T101) 255/45R20	A02) bis A10) B81) BF2) EF0) N265)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr.: 12 Seite: 7 / 17

Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G8C	e1*2007/46*1906*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
235 bis 250	BMW 840d xDrive, 840i xDrive (Coupe 2-türer, Cabrio)	245/35R20 M+S 255/30R20 M+S T92)	A01) bis A10) A94) BF1) K04)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G8C	e1*2007/46*1906*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
390	BMW M850i xDrive (Coupe 2-türer, Cabrio)	245/35R20 M+S 255/30R20 M+S T92)	A01) bis A10) A94) BF1) K04)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
BMWI-N	e1*2018/	858*00109*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
102 bis 140	BMW iX xDrive 40, xDrive 50	235/55R20 A93) 235/60R20 A93) ECE) 255/50R20 A01) A93a) K04) 255/55R20 A01) A93a) K04) 265/50R20 A01) K04) 275/50R20 A01) K04)	A02) bis A10) BF3)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
F1X	e1*2007/46*1676*			
UKL-L	e1*2007/	46*0371*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
85 bis 170	BMW X1 sDrive, X1	225/35R20	A01) bis A10)	
	xDrive		BF4) E72) K01) K02) K89)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr.: 12 Seite: 8 / 17

Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
U1X	e1*2018/858*00153*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 221	BMW X1	235/40R20 K04) N245) 245/40R20 K02) 255/35R20 K02)	A01) bis A10) A11) BF1) K01)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
U1X e1*2018/858*00153*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
68 bis 104	BMW iX1	235/40R20 K04) N245) 245/40R20 K02) 255/35R20 K02) HL 255/35R20 K02)	A01) bis A10) BF1) K01)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
U2X e1*2018/858*00371*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 115	BMW X2	225/40R20 K04) 235/40R20 K02) 245/35R20 K02) 255/35R20 K02) HL 245/35R20 K02) HL 255/35R20 K02)	A01) bis A10) A11) BF5) K01)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr.: 12 Seite: 9 / 17

Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
U2X	e1*2018/858*00371*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
68 bis 104	BMW iX2	225/40R20 K04) T94) 235/40R20 K02) T96) 245/35R20 K02) T95) 255/35R20 K02) HL 245/35R20 K02) HL 255/35R20 K02)	A01) bis A10) BF5) K01)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G3X	e1*2007			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 210	BMW X3	235/45R20 245/40R20	A02) bis A10) A11) BF1)	
		245/45R20		
		255/40R20 A01) K04)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G3X	e1*2007/4	46*1797*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
240 bis 265	BMW X3 M40d, X3 M40i	245/40R20 M+S	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)	
		245/45R20 M+S		
		255/40R20 M+S A01) K04)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr.: 12 Seite: 10 / 17

Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G3XE	e1*2007/	46*2130*		
_	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
80	BMW iX3	245/45R20	A02) bis A10)	
		A94a)	BF1)	
		255/40R20 A01) A94) K04) T101)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G3XN	e1*2018	/858*00409*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
120 bis 280	BMW X3	235/45R20 N245) 245/45R20 N255) 255/40R20 N265) 255/45R20 N265) HL 255/40R20 N265) HL 255/45R20 N265)	A02) bis A10) B89) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G4X	e1*2007/46*1881*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
120 bis 210	BMW X4	235/45R20	A02) bis A10)		
			A11) BF1)		
		245/40R20			
		045/45D00			
		245/45R20			
		255/40R20			
		200, 101,20			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G4X	e1*2007/4	46*1881*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
240 bis 265	BMW X4 M40d, X4 M40i	245/40R20 M+S	A02) bis A10) A11) BF1)	
		245/45R20 M+S	, ,	
		255/40R20 M+S		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO Nr. : RA-001102-M0-216

Anlage-Nr.: 12 Seite: 11 / 17

Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G5X	e1*2007/46*1918*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
155 bis 250	BMW X5	255/45R20 T105) 265/45R20 275/45R20	A02) bis A10) A11) BF3) E71) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G7X	e1*2007/46*1952*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
155 bis 390	BMW X7	255/50R20 M+S ER2) 255/55R20 M+S ER2) 265/50R20 M+S ER2) 275/45R20 ER2) N285) 275/50R20 A01) ER2) K03) N285) 285/50R20 A01) ER1) K01) K04)	A02) bis A10) A11) BF3)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001102-M0-216

Anlage-Nr. : 12 Seite : 12 / 17

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: B41-8520

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):		
G4Z	e1*2007			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrö vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise
120 bis 250	BMW Z4	225/35R20 M+S A94)		A02) bis A10) BF1)
		235/30R20 M+S A94)		
		245/30R20 M+S A94)		
		255/30R20 A94a) N265)		
		255/30R20 M+S A94a)		
		zulässige Reifengre	ößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/35R20 M+S	245/35R20 M+S	A02) bis A10) BF1) V00)
		235/30R20 N245)	255/30R20 A94a) N265)	A02) bis A10) BF1) V00)
		235/30R20 M+S	255/30R20 M+S A94a)	A02) bis A10) BF1) V00)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FMX	e1*2007/46*1682*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
75 bis 155	BMW Mini Countryman	225/35R20	A01) bis A10)
			A11) BF4) K01) K02)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
FMX	e1*2007/46*1682*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
170 bis 225	BMW Mini Countryman	225/35R20	A01) bis A10)	
	John Cooper Works		BF4) K01) K02)	

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001102-M0-216

Anlage-Nr. : 12 Seite : 13 / 17

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001102-M0-216

Anlage-Nr. : 12 Seite : 14 / 17

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: B41-8520

- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B81) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø395x36mm.
 - Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x24mm
- B84) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x24 mm
- B89) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: Bremsscheibe Ø348x30 mm
 Achse 2: Bremsscheibe Ø345x24 mm
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28,5 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF3) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF4) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

BF5) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27,5 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

- E21) Nicht geprüft für Fahrzeugausführungen mit Allradlenkung.
- E71) Nicht zulässig an beschussgeschützten Ausführungen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001102-M0-216

Anlage-Nr. : 12 Seite : 15 / 17

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

- E72) Nicht zulässig an Hybrid Fahrzeugen
- ECE) Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 2110 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 2120 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001102-M0-216

Anlage-Nr. : 12 Seite : 16 / 17

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: B41-8520

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K89) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoff-Radhausverbreiterung ist im Bereich von 30 Grad vor bis 30 Grad hinter der Radmitte auf eine Restbreite von 15 mm zu kürzen,
 - · die sich daruber befindliche Blech Radhauskante ist auf das gleiche Maß umzulegen,
 - Im Bereich 30 Grad vor Radmitte ist der Befestigungsniet zu entfernen und die Radhausverbreiterung klebend zu fixieren.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T94) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1340 kg bei LI 94. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 670 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 12 zur ABE-Nr. 53428 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001102-M0-216

Anlage-Nr. : 12 Seite : 17 / 17

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: B41-8520

- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T97) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1460 kg bei LI 97. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 730 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T98) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1500 kg bei LI 98. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 750 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T99) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1550 kg bei LI 99. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 775 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T100) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1600 kg bei LI 100 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 800 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T101) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1650 kg bei LI 101. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 825 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T105) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1850 kg bei LI 105. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 925 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 12 mit den Seiten 1-17 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ B41-8520 des Auftraggebers Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Geschäftsstelle Essen, 26.02.2025